

# BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

D-12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991  
Competent authority of Germany according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991



## ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen (IMDG-Code)  
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

Nr. D/BAM 4471/4C1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter

Aktenzeichen 9.1/66 642

### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung See - GGVSee vom 24. Juli 1991 (BGBI. I, S. 1714), zuletzt geändert durch das Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz - GNG, vom 24. Juni 1994 (BGBI I, S. 1416) - insbesondere Abschnitt 10 in Verbindung mit Anhang I des IMDG-Code deutsch (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991).
- 1.2 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBI. I, S. 2022), zuletzt geändert durch das Eisenbahn-Neuordnungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBI. I, S. 2378).
- 1.3 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE, in der Fassung der 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBI. I, S. 678), zuletzt geändert durch das Eisenbahn-Neuordnungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBI. I, S. 2378).

### 2. Antragsteller

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, Referat WM I 4  
Postfach 7360  
D-56057 Koblenz

### 3. Hersteller der Verpackung

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, Referat WM I 4  
Postfach 7360  
D-56057 Koblenz

4. Beschreibung der Bauart  
Kiste aus Naturholz, einfach, mit Innenverpackung  
(Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel)
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung  
Gefahrgutkiste I
- 4.2 Grundmaße  
700 mm x 500 mm (LxB)
- 4.3 Höhe  
470 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen  
ca. 100 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse  
93 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung  
Nadelholz, Dicke: 20 mm
- 4.7 Werkstoff des Verschlusses  
2 Gelenkbänder und 1 Riegelverschluß : Stahlblech 1,8 mm  
2 Stück Umreifungsbänder: Stahlband, 16 mm x 0,6 mm
- 4.8 Zeichnungen  
Kiste: Zeichnungsnr.: 8100544 vom 22.07.1992 und  
Stückliste St 8100544 vom 22.07.1992
5. Anforderungen an die Bauart  
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß  
Prüfbericht Nr. Q5605/13/1 vom 23.03.1994 und Prüf-  
bericht Nr. Q5605/13/2 vom 23.03.1994 der Prüfstelle  
Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition,  
Postfach 1764, D-49707 Meppen einer Bauartprüfung  
nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger  
Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
6. Zulassung  
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Vor-  
aussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt wer-  
den, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen  
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serien-  
mäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten,  
daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für  
die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4C1/X93/S/...../D/BAM 4471 - BW  
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse : 93 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
12. Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

12205 Berlin, den 20.10.1994

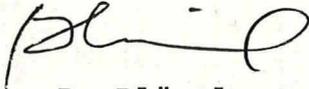
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

  
Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat



Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. (FH) M. Skutnik